

Reform des liechtensteinischen Justizrechts

Anlass war die längst fällige Reform des Justizrechts, denn dieses wurde seit langer Zeit nicht mehr weiterentwickelt und entsprach somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Rechtslage.⁴⁰

Im Zuge der Revision wurden zwischen 1971 und 1979 das Wechsel- und Scheckrecht,⁴¹ die Exekutions- und Konkursordnung,⁴² das Eherecht, das Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht, das Mieterschutzrecht, das Adoptionsrecht, das Erbrecht, das Schuldrecht sowie das Straf- und die Strafprozessordnung novelliert.⁴³

Rezeption des österreichischen Rechts

Die Zeit war nun gekommen, in der sich die Regierung für eine Rezeption des österreichischen oder des Schweizer Rechts entscheiden musste. Grundsätzlich waren diese Rechtsordnungen ähnlich aufgebaut. In Österreich gab es zwischen 1960 und 1978 mehrere Ehe- und Familienrechtsreformen, in der Schweiz wurde 1984 eine Revision des Eherechts erlassen und somit waren beide Rechtsordnungen auf einem zeitgemäßen Stand. Abweichungen der beiden Rechtsordnungen gab es vor allem im Erbrecht und im Ehegüterrecht.⁴⁴

Die Regierung entschied sich folglich für eine Rezeption des österreichischen Rechts, welche aber nicht wie in Österreich in einzelnen Teilreformen ergehen sollte, sondern durch eine Gesamtreform rezipiert werden sollte. Angesichts der Bewahrung der Rechtstradition und der Rechtskontinuität wurde eine Anlehnung an Österreich bevorzugt.⁴⁵

Obwohl ein Beschluss gefällt wurde, eine Gesamtreform vorzunehmen, musste aufgrund der Dringlichkeit das Vormundschaftsrecht bereits 1988 verabschiedet werden.⁴⁶

Reform des Personen- und Gesellschaftsrecht

Änderungen im PGR wurden zur Bereinigung und Einheitlichkeit der Rechtsordnung nach dem Vorbild des österreichischen Rechts, aber in einzelnen Punkten, insbesondere der Bestimmung über den Wohnsitz der Ehefrau, nach schweizerischem Recht vorgenommen.⁴⁷

⁴⁰ *Berger/Brauneder*, 4.

⁴¹ *Berger*, Rezeption¹⁴ 98–101; LGBl 1971/51 2.

⁴² LGBl 1972/32; *Berger*, Rezeption¹⁴ 102–108; LGBl 1973/45 1.

⁴³ LGBl 1974/20; *Berger*, Rezeption¹⁴ 109–145; *Berger/Brauneder*, 4.

⁴⁴ *Berger*, Rezeption¹⁴ 162.

⁴⁵ *Berger*, Rezeption¹⁴ 163–166.

⁴⁶ LGBl 1988/49.

⁴⁷ LGBl 1988/49; *Berger*, Rezeption¹⁴ 175.